

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge des Arbeitgebers.

Grundlegende Informationen zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Beiträge zur bKV können als Sachlohn behandelt werden

Nach der aktuellen steuerlichen Regelung können die Beiträge zur bKV als Sachlohn behandelt werden, sodass diese steuer- und sozialabgabenfrei sind. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber bietet seinen Mitarbeitern durch die bKV einen konkreten Versicherungsschutz (Leistungszusage) an.¹⁾
- Die monatliche 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze²⁾ wird zusammen mit anderen Sachbezügen nicht überschritten.
- Der Arbeitgeber muss Versicherungsnehmer des Vertrages sein.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob alle drei Voraussetzungen erfüllt sind und die Beiträge zur bKV als Sachlohn behandelt werden können.

Überschreitung der monatlichen 50-€-Sachbezugsfreigrenze

Wird die monatliche 50-€-Sachbezugsfreigrenze durch die Einführung der bKV überschritten? In diesem Fall bieten wir Ihnen ein gesondertes Antragsverfahren an, in welchem die Versicherungsnehmer-Eigenschaft nicht bei Ihnen als Arbeitgeber sondern bei Ihren Arbeitnehmern anhängig ist. Die Beiträge zur bKV sind dann steuer- und sozialversicherungspflichtig, wodurch die 50-€-Sachbezugsfreigrenze unangetastet bleibt.

Auch werden pauschal besteuerte Sachbezüge (nach § 37b EStG oder § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) bei der Prüfung der 50-€-Sachbezugsfreigrenze nicht berücksichtigt, sodass diese keine Auswirkungen auf die Freigrenze haben. Die bKV ist also auch interessant, wenn sie nicht unter die 50-€-Sachbezugsfreigrenze fällt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer profitieren immer von den Vorteilen der bKV.

Nutzen auch Sie die Vorteile der bKV!

- **Attraktivität erhöhen**
Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Talenten, Fach- und Führungskräften.
- **Soziale Verantwortung übernehmen**
Mitarbeiterbindung und Loyalität nachhaltig stärken. Mehr Leistung durch motivierte Mitarbeiter.
- **Produktivitätssteigerung**
Durch gezielte Gesundheitsvorsorge senken Sie die Krankenausfälle und erhöhen gleichzeitig die Produktivität.
- **Imagegewinn für Sie als Arbeitgeber**
Stärken Sie Ihre Reputation nach innen und außen.
- **Demografischen Wandel meistern**
Nutzen Sie die Chance und wirken dem demografischen Wandel entgegen.
- **Die Beiträge** sind als Betriebsausgaben absetzbar.

Das sagen unsere Kunden über uns:

“ **Unbürokratische Abwicklung und schnelle Leistung. Wir sagen Danke!**

Peter Ronnacker, Lübke Oberflächentechnik GmbH, Sundern

“ **Zwischenzeitlich haben über 500 Mitarbeiter unser Angebot der bKV angenommen. Die Vertragsunterlagen wurden zeitnah zugestellt und die Kostenerstattung erfolgte innerhalb kürzester Zeit.**

Harald Geisinger, Leiter Human Resources, Pilz GmbH & Co. KG, Sichere Automation, Ostfildern

“ **Mit der betrieblichen Krankenversicherung haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Württembergische ist dabei ein zuverlässiger und kompetenter Partner für unser Unternehmen. Die betriebliche Krankenversicherung wird bei uns sehr geschätzt.**

Frank Spittler, Geschäftsführer, SPITTLER Immobiliendienste GmbH, Freiburg

Hinweis: Die Württembergische Krankenversicherung darf keine verbindlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auskünfte erteilen. Die hier geschilderten Informationen verstehen sich immer vorbehaltlich einer Auskunft eines Steuerberaters (oder einer ähnlich steuerrechtskundigen Person) oder der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit) und der möglicherweise inzwischen geänderten Gesetzeslage bzw. Rechtsauffassung der Finanzbehörden.

1) Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann.

2) Jegliche Überschreitung der 50-€-Sachbezugsfreigrenze führt zum vollständigen Wegfall der Steuerfreiheit.

 **württembergische**

Ihr Fels in der Brandung.

Sofern die Beiträge zur bKV als Barlohn zu behandeln sind:
Die Möglichkeiten im Vergleich.

**Berechnungsbeispiele: beide Mitarbeiter sind kirchensteuerpflichtig, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, wohnen in Baden-Württemberg.
Krankenkassenbeitrag 16,20 %, Gehaltsbetrachtung monatlich, alle Werte in Euro.**

	Mitarbeiter A: Steuerklasse III, 2 Kinder			Mitarbeiter B: Steuerklasse I, kinderlos		
	ohne bKV	bKV-Beitrag erhöht Gesamt-Brutto	mit Nettolohn- Hochrechnung	ohne bKV	bKV-Beitrag erhöht Gesamt-Brutto	mit Nettolohn- Hochrechnung
Brutto	3.000,00	3.000,00	3.011,00	2.000,00	2.000,00	2.015,00
bKV-Beitrag	0,00	20,00	20,00	0,00	20,00	20,00
Gesamt-Brutto	3.000,00	3.020,00	3031,00	2.000,00	2.020,00	2.035,00
Lohnsteuer	88,66	92,00	93,66	127,16	131,25	134,25
Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00	10,17	10,50	10,74
Krankenversicherung	243,00	244,62	245,51	162,00	163,62	164,84
Pflegeversicherung	45,75	46,06	46,22	30,50	30,81	31,03
Rentenversicherung	279,00	280,86	281,88	186,00	187,86	189,26
Arbeitslosenversicherung	39,00	39,26	36,40	26,00	26,26	26,46
Netto	2.304,59	2.317,20	2.324,33	1.458,17	1.469,70	1.478,42
./. bKV-Beitrag	0,00	20,00	20,00	0,00	20,00	20,00
Auszahlung	2.304,59	2.297,20	2.304,33	1.458,17	1.449,70	1.458,42

Bei den Beschreibungen der Leistungen und steuerlichen Aussagen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen. Steuerliche Informationen beruhen auf derzeit geltenden Steuervorschriften (Stand Januar 2023), künftige Änderungen sind möglich.
Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss und der Versicherungsschein maßgebend.